

28 O 373/19

Ausfertigung



Landgericht Köln

Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der Frau [REDACTED] Köln,

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]
[REDACTED]

gegen

Frau [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wird im Wege der

einstweiligen Verfügung

angeordnet:

- I. Der Antragsgegnerin wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,- €, ersatzweise für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, wobei die Ordnungshaft insgesamt zwei Jahre nicht übersteigen darf,

verboten,

1. eine Mülltonne mit dem Vornamen der Antragstellerin [REDACTED] zu beschriften und sodann Müll in diese zu entsorgen, wie in einem Livestream am 18.09.2019 geschehen;

2. in Bezug auf die Antragstellerin folgende Äußerungen zu tätigen:
„Du Ekelhafte, keiner fickt dich“, „du Eierfressende“, „fettes Walross“, „du Bakterie“, „du Pest“, „mit dieser hässlichen Fresse, du fettes Walross...XXL Oberkörper und Arsch M, du Ekelhafte! Du hast Brustwarzen wie Untertassenteller und du willst mich zum Schweigen bringen“,
wie in einem Livestream am 30.09.2019 geschehen.

II. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

III. Streitwert: 10.000,- €

Gründe:

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung vom 09.10.2019 ist zulässig und begründet. Die Antragstellerin hat das Vorliegen des Verfügungsgrundes und des Verfügungsanspruchs glaubhaft gemacht.

Die Voraussetzungen für eine Entscheidung ohne mündliche Verhandlung (§ 937 Abs. 2 ZPO) liegen angesichts der fortdauernden Abrufbarkeit des streitgegenständlichen Beiträge vor, zumal die Antragstellerin das Verfahren zügig betrieben hat. Die Entscheidung konnte zudem ohne Anhörung der Antragsgegnerin ergehen, denn diese wurde mit Schreiben vom 05.10.2019 seitens der Antragstellerin den vorliegend gestellten Anträgen entsprechend abgemahnt, so dass sie Gelegenheit hatte, sich zu dem vor Gericht geltend gemachten Vorbringen der Antragstellerin zu äußern.

Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus den §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 1 BGB i.V.m. Artt. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG bzw. den §§ 1004 Abs. 1 S. 2, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 185 ff. StGB, da es sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen um Beleidigungen der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin handelt. Aus welchem

Grund die Antragsgegnerin meint, sich in dieser Art und Weise äußern zu dürfen, erschließt sich der Kammer nicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, die Streitwertfestsetzung auf § 53 Abs. 1 Nr. 1 GKG i.V.m. § 3 ZPO und die Ordnungsmittellandrohung auf § 890 Abs. 2 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt einzulegen und soll begründet werden.

Köln, 14.10.2019

Landgericht, 28. Zivilkammer

Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Ausgefertigt

[REDACTED] Justizbeschäftigte
Als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

